

Vereins- und Gewässerordnung des Angelvereines Meißenheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT – ALLGEMEINES	2
§ 1 – GELTUNGSBEREICH UND INKRAFTTRETEN	2
§ 2 - VORSTANDSCHAFT: ANZAHL DER BEISITZER	2
§ 3 – ZUSTÄNDIGKEIT	2
§ 4 - AUFWANDENTSCHÄDIGUNG	2
§ 5 – AUFNAHME VON MITGLIEDERN	2
§ 6 – MITGLIEDSBEITRÄGE UND GEBÜHREN.....	4
§ 7 – ARBEITSSTUNDEN	4
II. ABSCHNITT – AUSÜBUNG DER FISCHEREI	6
§ 8 - BESCHRÄNKUNGEN FÜR EINZELNE GEWÄSSER	6
§ 9 - FANGBESCHRÄNKUNGEN	6
III. ABSCHNITT – VEREINSGELÄNDE VÄLTINSCHOLLENSSEE	6
§ 10 – VEREINSGELÄNDE	6
§ 11 - ÖFFNUNGSZEITEN.....	6
§ 12 - PRIVATE FEIERLICHKEITEN AUF DEM VEREINSGELÄNDE	6
§ 13 - BOOTE AUF DEM VEREINSGELÄNDE	7
IV. ABSCHNITT - SONSTIGES	8
§ 14 - TAGESKARTEN FÜR VEREINSGEWÄSSER	8
§ 15 – KOMMUNIKATION.....	8
§ 16 - SALVATORISCHE KLAUSEL.....	8
V. ABSCHNITT - GEWÄSSERORDNUNG	9
ANLAGE 1 – GEWÄSSERORDNUNG DES ANGELVEREINES MEIßENHEIM E.V.	9
ANHANG: GEWÄSSER DES ANGELVEREINES MEIßENHEIM E.V.	13
BURGERRAINSEE	13
BAGGERSEE (VÄLTINSSCHOLLENSSEE).....	13
GÄNSWEIDSEE.....	14
HELLE KEHLE.....	14
RHEINLOS 40 MIT RHEINHAFEN.....	14
ELZ.....	14
MÜHLBACH.....	14
MITTLERER WEIHER AM MÜHLBACH (ZUCHTWEIHER).....	14
SONNTAGSWEIHER (OTTO-HAUß-WEIHER).....	14
GRABEN (ZU- UND ABLAUF DER ANGELWEIHER)	15
WETTKAMPFWEIHER.....	15
INSELWEIHER	15
UNTERER ANGELWEIHER	15

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich und Inkrafttreten

In dieser Vereinsordnung werden Angelegenheiten geregelt, die nicht zwingend in der Satzung vorgeschrieben sind.

Diese Vereinsordnung ist Bestandteil der Satzung v. 12.10.07. Sie wird als solche jedoch nicht im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsordnung tritt erstmalig am 12.10.07 in Kraft und kann zu jederzeit nach §3 geändert werden.

Die jeweils gültige Fassung der Vereinsordnung wird auf der Homepage des Angelvereines Meißenheim e.V. veröffentlicht bzw. kann bei jedem Vorstandsmitglied unentgeltlich angefragt werden.

§ 2 - Vorstandschaft: Anzahl der Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer wird per Beschluss durch die Vorstandschaft festgelegt. Beisitzer sind Jugendwart, Gewässerwart und weitere gewählte aktive Vereinsmitglieder

§ 3 – Zuständigkeit

Wird in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt, so ist die Vorstandschaft für die Vereinsordnung und die Änderungen zuständig.

Eine Änderung durch die Vorstandschaft bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 4 - Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Anspruch auf eine pauschale Erstattung für Aufwendungen in Höhe von 700 € im Jahr. Die Aufwendungen sind in der Form einer Zuwendungsbescheinigung mit Verzicht auf Erstattung auszustellen. Eine (Bar-)Auszahlung ist ausgeschlossen.

§ 5 – Aufnahme von Mitgliedern

Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Vereinsmitglied.

Außer den Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern in der Vereinssatzung gelten die nachfolgenden Ausführungen und Regelungen entsprechend:

Einheimische Mitglieder (Definition):

Dabei handelt es sich um Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages in den AV Meißenheim ihren Wohnsitz in 77974 Meißenheim bzw. 77974 Meißenheim-Kürzell haben.

Auswärtiger Mitglieder (Definition) :

Als auswärtige Mitglieder gelten Personen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages in den AV Meißenheim ihren Wohnsitz nicht in 77974 Meißenheim bzw. 77974 Meißenheim-Kürzell haben. Die Anzahl der maximal zulässigen auswärtigen Mitglieder wird per Vorstandsbeschluss festgelegt.

Jugendliche Mitglieder und junge Erwachsene:

Von Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie bezahlen beim Eintritt in den Verein keinen Aufnahmebeitrag. Der Aufnahmebeitrag wird in voller Höhe in dem Vereinsjahr fällig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende welche des 21. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises nur einen Beitrag in Höhe des aktuell geltenden Beitrages für jugendliche Mitglieder. Der Nachweis ist unaufgefordert dem Vorstand spätestens bis zum 1.3. des jeweiligen Vereinsjahres vorzulegen. Erfolgt keine Vorlage eines entsprechenden Nachweises, gilt der Erwachsenenstatus und somit der erhöhte Jahresbeitrag dauerhaft. Der Aufnahmebeitrag ist davon unabhängig im Jahre der Vollendung des 21. Lebensjahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder:

Personen, welche sich um den Verein oder die Fischerei besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Passive Mitglieder:

Die Anzahl der passiven Mitglieder unterliegt keiner Begrenzung. Über die Aufnahme als passives Mitglied entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Vorstandschaft.

Rentner und Pensionäre:

Wechselt ein aktives Mitglied in den Ruhestand, obliegt es dem Mitglied dies dem Vorstand **schriftlich** anzuzeigen (siehe auch § 14 – Kommunikation) und durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen (Kopie Rentenausweis / Pensionärsausweis). Ein automatischer Wechsel vom Status „aktiv“ in den Status „Rentner/Pensionär“ aufgrund des Lebensalters, Hörensagen etc. erfolgt nicht.

Aufnahmebeitrag:

Mitglieder, die als aktive Vereinsmitglieder in den Verein aufgenommen werden, zahlen den zur Zeit des Aufnahmeantrages gültigen Aufnahmebeitrag,
Mitglieder, die nur als passives Mitglied in den Verein aufgenommen werden, zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

Erfolgt ein Aufnahmeantrag eines passiven Mitgliedes in den Status des aktiven Mitgliedes, so ist der derzeit gültige Aufnahmebeitrag für aktive Mitglieder zu entrichten.

Erfolgt nach Kündigung der Mitgliedschaft ein erneuter Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied, so wird die derzeit geltende Aufnahmegebühr erneut fällig.

Wechselt ein aktives Mitglied in den passiven Status und daraufhin wieder in den aktiven Status, wird keine erneute Aufnahmegebühr fällig.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Der Verein erhebt Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Gebühren für nicht abgeleistete Jahresarbeitsstunden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Geltende Beiträge und Gebühr:

Aufnahmegebühr:

Erwachsene: 100,00 €

Passive Mitglieder: keine Aufnahmegebühr

Jahresbeiträge:

Jugendliche: 35,00 €

Rentner: 50,00 €

Erwachsene: 80,00 €

Passive: 15,00 €

Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden im Verlauf des Vereinsjahres von der letzten bekannten Bankverbindung der Mitglieder abgebucht.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass eine Änderung ihrer Bankverbindungsdaten unverzüglich dem Kassierer bekannt gegeben werden. Für eventuell entstehende Unkosten durch Rückbuchungen der Kreditinstitute kommt das Mitglied auf.

Kommt ein Mitglied seiner Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach (z.B. Anzeige Wechsel Ruhestand) ist eine Rückerstattung zu viel festgesetzter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.

§ 7 – Arbeitsstunden

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten und nicht abgeleistete Arbeitsstunden im darauffolgenden Jahr zu entrichten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit 15,00 €/Std. berechnet.

Derzeit gültige Anzahl der Arbeitsstunden:

- Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bis zum Eintritt ins Renten- bzw. Pensionsalters: **10 Arbeitsstunden**

Eine fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung ausstehender Arbeitsstunden.

Der Wechsel vom aktiven in den passiven Mitgliedsstatus befreit ebenfalls nicht von der Zahlung noch ausstehender Arbeitsstunden.

Bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt entscheidet der Vorstand im jeweiligen Einzelfall, ob die gesamten Arbeitsstunden zu leisten/zahlen sind, oder ob eine anteilige Abrechnung erfolgt.

Folgende Mitglieder werden von der Arbeitsstundenpflicht befreit:

- Vorstandsmitglieder
- oder 2. Vorsitzender eines anderen örtlichen Vereines
- Ehrenmitglieder
- Vereinsmitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ein eigenes privates Bauvorhaben verwirklichen (wird nur auf Antrag und nur für 1 Jahr durch die Vorstandschaft genehmigt)
- Sonderfälle nach entsprechendem Vorstandsbeschluss (Schwangerschaft, Krankheit, etc.)

II. Abschnitt – Ausübung der Fischerei-

§ 8 - Beschränkungen für einzelne Gewässer

Siehe Anlage 1 – Gewässerordnung des Angelvereines Meißenheim e.V.

§ 9 - Fangbeschränkungen

Siehe Anlage 1 – Gewässerordnung des Angelvereines Meißenheim e.V.

III. Abschnitt – Vereinsgelände Vältinschollensee

§ 10 – Vereinsgelände

Die Polizeiverordnung für den Vältinsschollensee der Gemeinde Meißenheim ist zu beachten.

Auf dem Vereinsgelände am Vältinschollensee unterhält der AV Meißenheim ein Vereinsheim in Form eines überdachten Wohncontainers mit ebenfalls überdachten Vorplatz sowie einer mobilen Toilette. Das Vereinsheim ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen, die Kosten hierfür trägt der AV Meißenheim. Ebenso kommt er für die Kosten für die Entleerung der mobilen Toilette auf.

Im näheren Bereich des Vereinsheims ist eine befestigte Grillstelle, die jedem Vereinsmitglied zur Verfügung steht.

Jedes Vereinsmitglied ist für die Einhaltung der Sauberkeit auf dem Vereinsgelände selbst verantwortlich, entstandener Müll ist eigenständig zu entsorgen.

§ 11 - Öffnungszeiten

Für das Vereinsheim gelten keine festgelegten Öffnungszeiten.

§ 12 - Private Feierlichkeiten auf dem Vereinsgelände

Für private Feierlichkeiten haben alle aktiven Mitglieder und ihre Familienangehörige (Ehepartner, Kinder, Lebensgefährten) die Möglichkeit, das Vereinsheim auf dem Gelände zu mieten.

Die Anzahl der privaten Feierlichkeiten pro Familie ist auf die Zahl der oben definierten Familienangehörigen begrenzt.

Passive Mitglieder können das Vereinsgelände nur auf Antrag bei der Vorstandschaft mieten.

Die Miete beinhaltet nicht das Recht auf alleinigen Aufenthalt auf dem Gelände bzw. dem Vereinsheim, lediglich der überdachte Platz an der Nordseite des Vereinsheimes ist für die Feier freigehalten.

Für die Miete wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Zusätzlich wird eine Kautionshöhe von 50,00 Euro erhoben.

Die für die Vermietung des Vereinsheims zuständige Person ist berechtigt, in begründeten Fällen und nach eigenem Ermessen einen zusätzlichen Unkostenbeitrag zu verlangen. Hierzu zählt z.B. auch eine Strompauschale für stromintensive Veranstaltungen wie z.B. für zusätzliche Elektroöfen, Kühlwagen, große Lautsprecheranlagen etc.

Zuständig für die Vermietung des Vereinsheimes am Baggersee ist Frank Luick.

Er führt hierfür eigens ein Terminbuch. Zur Miete wird dem Antragsteller von Frank Luick ein Schlüssel für das Vereinsheim ausgehändigt, der nach Ende der Feierlichkeit wieder abzugeben ist.

Der Mieter ist für die Sauberkeit des von ihm in Anspruch genommenen Teils des Vereinsgeländes sowie für die Entsorgung des entstandenen Mülls verantwortlich.

Für eventuell entstandene Schäden an der Mietsache kommt der Mieter auf. Die für die Vermietung des Vereinsheimes zuständige Person entscheidet im eigenen Ermessen, ob die erstattete Kautions vollständig zurückerstattet wird. Sollten Schäden oder Verschmutzungen entstanden sein, kann die Kautions ganz oder teilweise für deren Regulierung einbehalten werden. Die Höhe der einbehaltenen Kautions liegt ausschließlich im Ermessen des Vereines bzw. im Ermessen der beauftragten Person und muss daher nicht durch Ausgabebelege o.ä. nachgewiesen werden.

§ 13 - Boote auf dem Vereinsgelände

Jedes aktive Mitglied kann ein Boot und ein Kanu auf dem Gelände lagern. Hierzu ist im Vorfeld eine schriftliche Information an den Vorstand notwendig. Der entsprechende Antrag ist auf der Homepage zu finden. Das Boot bzw. das Kanu ist mit einer entsprechenden Nummer kenntlich zu machen.

IV. Abschnitt - Sonstiges

§ 14 - Tageskarten für Vereinsgewässer

Für den Vältinschollensee (Baggersee Meißenheim) können Tages- bzw. Wochenkarten erworben werden.

Kartenpreise: Tageskarte 10,00 €
 Wochenkarte 40,00 €

Die Ausgabe der Tages- bzw. Wochenkarten erfolgt durch Sven Santo.

§ 15 – Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern erfolgt u.a. durch Aushang in den Schaukästen, Anzeigen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meißenheim, Einstellung auf der Homepage des Vereins (www.angelverein-meissenheim.de), Brief und durch E-Mail-Newsletter. Gedruckte Mitgliederinfos bilden die Ausnahme.

Um Informationen und Neuigkeiten gezielt und schnell zu verbreiten, nutzt der Vorstand als prioritäres Kommunikationsmedium E-Mail. Daher sollten dem Vorstand ständig die aktuellen E-Mail-Adressen bekannt sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Angaben (Bankverbindung, Adresse, E-Mail-Adresse etc.) dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitteilung kann schriftlich per Brief an ein Vorstandsmitglied erfolgen oder per E-Mail an die zentrale E-Mail-Adresse des Vereines: Info@angelverein-meissenheim.de

Versäumen Mitglieder schuldhaft die Mitteilung und entstehen dem Verein dadurch Unkosten (Bankrücklauf, Briefrücklauf etc.) sind die Mitglieder zur Erstattung der Unkosten verpflichtet.

§ 16 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereins- und Gewässerordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

V. Abschnitt - Gewässerordnung

Anlage 1 – Gewässerordnung des Angelvereines Meißenheim e.V.

Vorwort

Der Geltungsbereich dieser Vereinsordnung erstreckt sich auf sämtliche Vereinsgewässer und den die Gewässer umgebenden Lebensraum. Die einschlägigen Rechtsvorschriften wie z.B. das Landesfischereigesetz und die Landesfischereiverordnung Baden Württemberg bleiben hiervon unberührt.

Der Inhaber einer Fischereierlaubnis des Angelvereines Meißenheim e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Gewässerordnung, aller satzungsgemäßen und gesetzlichen Regelungen der Fischerei, des Naturschutzes, Tierschutzes und des Artenschutzes. Die Kenntnis der für die Ausübung der Fischerei erforderlichen aktuellen Rechtsvorschriften fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Fischereierlaubnisinhaber. Diese sind verpflichtet sich regelmäßig über evtl. Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

Hierzu können u.a. auf der Homepage des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg (www.lfvbw.de) die einschlägigen Rechtsvorschriften eingesehen werden.

Der Angelverein Meißenheim e.V. ist nicht verpflichtet, die Fischereierlaubnisinhaber über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

Zu widerhandlung wird mit dem Entzug der Jahreskarte und / oder Tageskarte geahndet. Des Weiteren behält sich die Vorstandschaft je nach Schweregrad die satzungsgemäße disziplinarische Würdigung oder im Falle einer Straftat eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft vor.

§ 1 Fischereierlaubnis

Der Erlaubnisscheininhaber muss im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sein und diesen am Gewässer mitführen.

Er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltende Gewässerordnung, Schonzeiten, Schonmaße, Fischereigrenzen, Schutzgebiete und anderweitige Regeln zu informieren. Änderungen, Ergänzungen und Bekanntmachungen zur Gewässerordnung liegen im Vereinsheim, in den Schaukästen oder auf unserer Homepage zur Einsicht aus bzw. werden über das Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim bekannt gegeben.

Unkenntnis und Unwissenheit sind keine Begründung für einen Verstoß!

§2 Vereinsgewässer / Gewässer von Mitgliedsvereinen

Die Fischereierlaubnis berechtigt zum Fischen an den auf dem Erlaubnisschein ausgewiesenen Gewässern des Angelvereines Meißenheim e.V. und den Gewässern der Mitgliedsvereine, gemäß den hierzu getroffenen Vereinbarungen und gestattet die Angelfischerei zu den angegebenen Zeiten in den angegebenen Gewässerabschnitten.

Die genaue Lage der Gewässer kann der interaktiven Gewässerkarte auf der Homepage des Vereines entnommen werden.

§3 Fischereierlaubnisschein

Die Fischereierlaubnis kann allen aktiven Mitgliedern des AVM und deren Gästen, sofern sie Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeines oder Jugendfischereischein sind, auf Antrag

und gegen die Vorausleistung der entsprechenden Gebühren ausgestellt werden, sofern nicht andere Bestimmungen dagegen sprechen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht!
Namentlich ausgestellte Angelkarten, Einlegeblätter und Tageskarten sind nicht übertragbar auf andere Personen. Das Einlegeblatt und die Fangliste sind zum Jahresende abzugeben.

§4 Angelgeräte, Ausrüstung und Standort

Sofern keine expliziten Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Ausführung der Angelgeräte unter §12 für das Gewässer genannt sind, gilt hierfür die Vorgaben der Landesfischereiverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Der Standort zum Fischen ist so zu wählen, dass ein waidgerechtes Bergen des gefangenen Fisches möglich ist. Der Fischfang darf nur nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen so ausgeübt werden, dass die am und im Gewässer lebende Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt wird.

Jeder Fischer hat in zumutbarer Weise für die Sauberkeit der Gewässer und Ufer zu sorgen. Er hat bevor er zu angeln beginnt den Angelplatz zu säubern. Wird er an einem verschmutzten Angelplatz angetroffen geht die Verschmutzung zu seinen Lasten.

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass er die ihn umgebende Natur, die Tier- und Pflanzenwelt und seine Mitmenschen nicht gefährdet, schädigt oder belästigt.

Alle mitgebrachten Verpackungen, Dosen und andere Behältnisse, Zigarettkippen, Schnüre, Haken und andere unbrauchbare Angelgeräte sind nach dem Fischen aufzuräumen und über die eigene Mülltonne zu entsorgen.

Das gleiche gilt für Speisereste, Futterreste etc. auch wenn sie biologisch abbaubar sind. Das Anlegen von wilden Feuerstellen, Lagerfeuer ist strengstens verboten und kann zur Strafanzeige gebracht werden.

Das Zelten ist an den Vereinsgewässern grundsätzlich verboten.

§5 Fangbeschränkungen / Fangzeiten

Die Schonzeiten, Schonmaße und Fangzeitbeschränkungen sind strikt einzuhalten. Die entgeltliche Verwertung des Fangs (Verkauf, Tausch, etc.) ist nicht erlaubt.

Die Zeiten für das Angeln am Gewässer sind falls unter §12 nicht anders der Landesfischereiverordnung des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

§6 Fangstatistik

Jeder gefangene Fisch wo entnommen werden kann ist unverzüglich nach der Anlandung waidgerecht zu betäuben und durch Kiemenschnitt, oder Herzstich zu töten und auszubluten. Bevor das Fanggerät wieder ausgebracht werden darf, ist jeder gefangene Fisch ordnungsgemäß mit unlöschbarer Schrift in die Fangstatistik einzutragen.

Anzugeben sind Datum, Gewässer, Zeit, Art und Länge, verwendeter Köder und falls feststellbar, das Geschlecht des gefangenen Fisches.

Die Fangstatistik ist kein Selbstzweck! Sie dient als Grundlage einer ökologischen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und ist somit ein verpflichtendes Instrument für alle Angler an unseren Gewässern. Die ermittelten Daten sind die Basis für unsere Besatzmaßnahmen.

Beobachtungen am Gewässer, insbesondere Fischkrankheiten, parasitärer Befall, oder auffälliges Verhalten der Fische ist sofort zu melden, damit im Falle z.B. einer Einleitung von Schadstoffen eine entsprechende Beweissicherung durch sachkundiges Personal stattfinden kann.

Die Fangstatistik ist vollständig ausgefüllt und zusammengestellt bis zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt oder nach Saisonende, abzugeben, oder dem Verein zuzusenden. Diese Regelung gilt auch für Tageskarten. (Siehe § 3) Ohne Abgabe der Fangstatistik erfolgt keine

Neuausgabe eines entsprechenden Erlaubnisscheines. Der Verlust des Fangbuches ist unverzüglich der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.

§7 Kontrollorgane an den Gewässern

Die Vorstandschaft und die Gewässeraufsicht, sind berechtigt jeden Angler am Gewässer zu kontrollieren.

Jeder Angler am Vereinsgewässer ist verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen und seine Fischereierlaubnis zur Prüfung auszuhändigen. Überprüfungen hat der jeweilige Kontrolleur in der von ihm kontrollierten Fischereierlaubnis mit Datum und Name des Kontrolleurs zu vermerken. Die vom Verein bestellten Kontrollorgane verfügen über einen speziellen Ausweis mit Lichtbild. Sie sind bei Verdacht berechtigt, Rucksäcke, Angeltaschen, Kofferräume von Fahrzeugen, usw. zu kontrollieren. Den Weisungen der Kontrolleure ist Folge zu leisten.

Jedes Vereinsmitglied das im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, hat das Recht den Fischereierlaubnisschein zu kontrollieren.

§8 Verhalten am Wasser / Uferbetretungsrecht

Jeder Angler ist verpflichtet, sich vor dem Angeln zu informieren, ob es sich um ein Gewässer des Angelvereines Meißenheim e.V handelt, und ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind.

Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u.a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers dienenden Maßnahmen. Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen, andere rechtmäßige Nutzungen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht Grundvoraussetzungen.

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Kommende das Vorrecht der Angelausübung. Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu verlassen. Bei Kontrollen durch Fischereischutzberechtigte gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird. Ausgelegte Angeln müssen sich in ständigem Sichtkontakt des Anglers befinden.

An allen Angelgewässern des Angelvereines Meißenheim e.V. hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Anlandungen, Brücken, Wehre und sonstige Wasserbauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Polizeiverordnung Vältinsschollensee, Betriebsordnung Kieswerk, Landesfischereigesetz und Landesfischereiordnung) nicht entgegenstehen.

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen. Bezüglich des Uferbetretungsrechtes auf private und gewerbliche Grundstücke wird auf die aktuellen Vorgaben aus § 15 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg verwiesen.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von Fischsterben, Fischkrankheiten, Gewässerverunreinigungen und Fischfrevel entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten. Fischsterben sind unverzüglich der unteren Fischereibehörde oder einer Polizeibehörde anzuzeigen und es ist die Vorstandschaft des Angelvereines Meißenheim e.V. zu informieren.

Bei der Beangelung von Gewässern in Naturschutz- oder anderweitig ausgewiesenen Gebieten sind die zutreffenden Behandlungsrichtlinien und Gebietsverordnungen zu beachten.

§9 Haftungsausschluss

Jeder Angler fischt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko, das gilt auch bei der Benutzung von Stegen, Booten und sonstigen Einrichtungen am Gewässer. Der Gewässereigentümer und Pächter lehnt jede Haftung für Unfälle aller Art ab.

§10 Meldepflicht

Jeder Angler ist verpflichtet, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich den Behörden (Polizei, Fischgesundheitsdienst) und der Vorstandschaft zu melden. Fischkrankheiten, Parasitärer Befall, Bisambefall und starkes Aufkommen von Kormoranen ist zu melden und im Fangbuch zu vermerken.

§11 Besondere Regularien

Es ist verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen und zu töten. Das gilt auch für die Zerstörung von Nestern, Gelegen, Larven, Puppen oder Bruträumen und Zufluchtsstätten jeglicher Art.

Es ist verboten eigenmächtigen Besatz von Land- und Wasserlebewesen aller Art an und in den Vereinsgewässern vorzunehmen.

§12 Sonderbestimmungen für einzelne Gewässer

Beschränkungen für einzelne Gewässer gelten in Anlehnung an den Erlaubnisschein (Angelkarte) des AV Meißenheim. Die Beschränkungen zur Ausübung der Fischerei an den einzelnen Gewässern sind der Gewässerkarte auf der Homepage des Vereines bzw. der Auflistung (Anhang) zu entnehmen.

Die Gewässerkarte ist Bestandteil dieser Gewässerordnung und in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Angelvereines Meißenheim e.V. (www.angelverein-meissenheim.de) zu finden.

Anhang: Gewässer des Angelvereines Meißenheim e.V.

Die genaue Lage der Gewässer ist der interaktiven Gewässerkarte auf der Homepage des Angelvereines zu entnehmen.

Burgerrainsee

Der Burgerrain liegt zwischen Meißenheim und Kürzell am Kreisverkehr L75/ L118. Der See wurde früher zur Kiesgewinnung genutzt. Die tiefste Stelle ist ca. 13m. Im See ist eine Laichzone ausgewiesen welche ganzjährig nicht beangelt werden darf.

Im See wurden in den 1970er Jahren Welse eingesetzt. Des weiteren fängt man hier Karpfen, Schleien, Barsch, Hecht und versch. Weißfische.

Am östlichen Ufer befindet sich ein Vereinsgelände des Angelvereines. Hier lagern einige Bierbänke, Gartenstühle und Tische.

Erlaubt ist das Fischen mit zwei Ruten.

Baggersee (Vältinsschollensee)

Der Vältinsschollensee liegt nordwestlich der Gemeinde Meißenheim. Er hat eine Größe von ca. 50 ha. Er wird nicht nur vom Angelverein, sondern auch vom Windsurfclub und vom Segelclub genutzt. Zur Zeit wird hier noch Kies gefördert, die Tiefe des Sees beträgt an manchen Stellen bis zu 80 Meter und mehr.

Am See befindet von unserer Freizeitgelände welchen den Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung steht. Das Angeln vom Boot aus ist erlaubt und es besteht hier die Möglichkeit ein Boot zulagern.

Ein Grillplatz ist ebenfalls vorhanden.

Tages- und Wochenkarten für den See sind bei Sven Santo erhältlich. Das Angeln muss von einem aktiven Vereinsmitglied begleitet werden.

Tageskarte - 10,00 €

Wochenkarte - 40,00 €

Das Angeln ist mit 2 Ruten erlaubt.

Die ausgewiesenen Laichzonen sind ganzjährig gesperrt. Bootsfischen von festen Booten erlaubt. Motorboote verboten.

Folgende weitere Vorgaben gelten fürs Angeln am Baggersee:

Werksgelände RMKS:

Das Betreten des Werksgeländes der Firma RMKS zur Ausübung der Fischerei ist nur in der Form gestattet, wie es zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zwingend notwendig ist und erfolgt stets auf eigene Gefahr! Das Befahren mit PKW zur Ausübung der Fischerei ist untersagt. Das Errichten von Angellagern ist verboten. Die stationäre Fischerei mit Angelzelten, Angelschirmen, Angelliegen, Camps oder ähnlichem ist untersagt. Als Werksgelände wird dabei der Uferbereich beginnend im Anschluss an das Vereinsgelände des Segelclubs über den Bereich der „Dünen“, des alten Badestrandes und über den Trenndamm zwischen dem Vältinsschollensee und dem Blattsee bis zum Beginn des Naturschutzgebietes im Osten des Sees definiert.

Gelände des Segelsportclubs und des Surfclubs:

Das Betreten des Vereinsgelände zur Ausübung der Fischerei ist nur in der Form gestattet, wie es zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zwingend notwendig ist. Das Befahren mit PKW zur Ausübung der Fischerei ist untersagt. Das Errichten von Angellagern ist verboten. Die

stationäre Fischerei mit Angelzelten, Angelschirmen, Angelliegen, Camps oder ähnlichem ist untersagt. Das Betreten der Steganlage auf dem Gelände des Segelclubs ist zur Ausübung der Fischerei verboten. Der "Badebetrieb" bzw. die Nutzung der Vereinsgelände durch die anderen Vereine für deren Vereinszweck und zu Freizeit Zwecken hat zu jeder Zeit Vorrang vor der Ausübung der Fischerei.

Gänsweidsee

Der Gänsweidsee liegt auf Meißenheimer Gemarkung. Das Angeln ist ganzjährig mit zwei Ruten erlaubt.

Helle Kehle

Die Helle Kehle ist ein Gewässer im Rheinwald welches heute nicht mehr an Fließgewässer angebunden ist. Das Angeln ist hier mit zwei Ruten ganzjährig erlaubt.

Rheinlos 40 mit Rheinhafen

Die Pachtstrecke ist von Rheinkilometer 274,440 - 276,303 (Die genaue Lage der Grenzen ist vor Ort den Flusskilometermarkierungen zu entnehmen.) Der Rheinhafen darf ebenfalls befischt werden. Das Befahren und Fischen vom Boot ist hier flusspolizeilich verboten

Es darf mit zwei Ruten gefischt werden.

Elz

Die Pachtstrecke der Elz erstreckt sich vom Schutzdamm bis zum Einlauf in den Mühlbach. Es darf mit zwei Ruten gefischt werden.

Mühlbach

Die Pachtstrecke verläuft von der Mühle im Dorf bis zur Gemarkungsgrenze Ichenheim. Im Frühjahr 2006 wurde ein weiterer Teil des Mühlbaches, westlich von Meißenheim, vom Hochwasserschutzdamm in Richtung Meißenheim gepachtet, die Länge des Teilstückes beträgt ca. 250-300 Meter.

Der Mühlbach verläuft in Süd-Nordrichtung durch Meißenheim in Richtung Vältinschollensee, östlich um diesen herum in Richtung Ichenheim. Unsere Pachtstrecke beginnt bei der Mühle in Meißenheim und endet in Höhe des Vältinschollensee bei den Postmatten an der Gemarkungsgrenze zu Ichenheim. Wasserfläche ca 1,8 ha.

Das Angeln ist mit zwei Ruten erlaubt. 50 Meter unterhalb der Fischtreppe (Mühle) ist das Angeln verboten.

Der Gumpen am Stockplatzweg gehört ebenfalls zu unseren Gewässern.

Das Angeln ist mit zwei Ruten erlaubt.

Mittlerer Weiher am Mühlbach (Zuchtweiher)

Für das Angeln ganzjährig gesperrt. Ausnahmen nur im Rahmen von Veranstaltungen der Anglerjugend

Sonntagsweiher (Otto-Hauß-Weiher)

Das Angeln ist nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erlaubt
Erlaubt ist das Angeln mit einer Rute

Graben (Zu- und Ablauf der Angelweiher)

Der Graben ist der Zu- und Abfluss zu unseren Angelweihern. Das Angeln ist nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erlaubt.

Erlaubt ist das Angeln mit einer Rute

Wettkampfweiher

Das Angeln ist in diesen Gewässern grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben

Inselweiher

Das Angeln ist in diesen Gewässern grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben

Unterer Angelweiher

Erlaubt: 1 Rute. Das Angeln ist nur an Samstagen und Sonn- und Feiertagen erlaubt